

## **Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen Dorfner Service Management GmbH & Co. KG (Stand Januar 2021)**

### **I. Allgemeines**

1. Für die gemäß Auftragsbestätigung zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich diese Allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen, soweit keine gesonderten Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern getroffen wurden. In diesem Fall gelten die folgenden Bedingungen ergänzend.
2. Von den folgenden Bedingungen abweichende Bedingungen und Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich festgehalten und vom Auftragnehmer unterschrieben werden. Dies gilt auch für mündlich, telefonisch oder mit Vertretern des Auftragnehmers getroffene Vereinbarungen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht und deren Geltung für das Vertragsverhältnis wird hiermit widersprochen.

### **II. Angebote**

1. Alle Angebote sind freibleibend. Auftragserteilungen durch den Auftraggeber müssen durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden, damit das Vertragsverhältnis zustande kommt.
2. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Pläne und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages zurückzugeben.

### **III. Preise**

1. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage vom Angebotstag. Im Falle von Veränderungen der Löhne, Lohnfolgekosten oder Materialpreise behält sich der Auftragnehmer eine Preisberichtigung vor.
2. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Eine Minderung des Auftrages nach Auftragserteilung um mehr als 20 % berechtigt den Auftragnehmer zur angemessenen Anhebung von vereinbarten Einheitspreisen.
4. Aufträge, die auf Regiestundenbasis abgerechnet werden, werden gesondert nach den jeweils vereinbarten Regiestundensätzen in Rechnung gestellt.

### **IV. Ausführung**

1. Der Auftragnehmer führt die Leistungen gemäß dem jeweiligen Auftrag durch. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig.
2. Zur Aufbewahrung der vom Auftragnehmer verwendeten Maschinen und Geräte sowie für Arbeitskleidung und Material wird durch den Auftraggeber ein verschließbarer Raum unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Soweit Maschinen und Geräte durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind diese durch den Auftraggeber zu warten und der Auftragnehmer durch diesen in den Gebrauch der Maschinen und Geräte einzuweisen.
3. Soweit dies zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen notwendig ist, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer kostenlos Wasser und Strom zur Verfügung.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten durchführen zu lassen.

### **V. Gewährleistung und Abnahme**

1. Soweit die Leistungen des Auftragnehmers abzunehmen sind, gelten diese als vertragsgemäß abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) nach Leistungserbringung erkennbare Mängel schriftlich detailliert anzeigt. Für versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Entstehung. Der Auftragnehmer ist im Falle eines Mangels zuerst zur Nacherfüllung berechtigt. Soweit dies nicht möglich ist oder die Nachbesserung innerhalb einer durch den Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist fehlschlägt, stehen dem Auftraggeber die sonstigen gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zur Verfügung.

### **VI. Verzug und Unmöglichkeit**

1. Können Termine durch Verschulden des Auftraggebers nicht eingehalten werden, so muss er dem Auftragnehmer den dadurch entstehenden Schaden ersetzen. Bei völligem Ausfall der Leistung aufgrund Verschuldens des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer jeweils pauschal 15 % des Angebotspreises für die ausgefallene Leistung als Fixkostenanteil berechnet, soweit der Auftraggeber nicht einen geringeren Schaden nachweisen kann. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich der Auftragnehmer vor.
2. Kann der Auftragnehmer unverschuldet Termine nicht einhalten, kann er diese nachholen, sobald ihm dies möglich ist. Der Vertrag bleibt in dieser Zeit weiterhin bestehen. Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn Termine ausdrücklich schriftlich als Fixtermine vereinbart wurden und der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verschuldet hat.

## **VII. Haftung**

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die nachweislich und schuldhaft durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen, soweit er für diese einzustehen hat, bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden.
2. Ersatzansprüche bestehen nur, wenn dem Auftragnehmer ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtenverstoß vorgeworfen werden kann. Bei der Verletzung von Kardinalspflichten genügt hier- für bereits leichte Fahrlässigkeit. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
3. Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Auf Verlangen kann eine Versicherungsbescheinigung vorgelegt werden.
4. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und/oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch oben stehende Regelungen nicht berührt

## **VIII. Zahlung/Fälligkeit**

1. Zahlungen sind ohne Abzug spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen.
2. Schecks werden unter üblichem Vorbehalt, Wechsel nicht angenommen. Die hierfür anfallenden Kosten und Spesen sind durch den Auftraggeber gesondert zu begleichen.
3. Bei Aufträgen, die über einen längeren Zeitraum als einen Monat gehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, monatlich eine - auf den jeweiligen Monat bezogene - anteilige Kostenpauschale in Rechnung zu stellen bzw. monatlich abzurechnen.

## **IX. Eigentumsvorbehalt**

Lieferungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Zahlung sowie bis zur Zahlung sämtlicher offenen, fälligen Forderungen des Auftragnehmers Eigentum des Auftraggebers.

## **X. Abwerbung**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder mittelbar noch unmittelbar Arbeitskräfte des Auftragnehmers abzuwerben oder abwerben zu lassen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Kostenausgleichspauschale von € 250,00 vereinbart. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers werden dadurch nicht berührt.

## **XI. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

1. Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Auftragnehmers.
2. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern und diese Allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
3. Die Dorfner Service Management GmbH & Co. KG ist weder bereit noch verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **XII. Vertragslaufzeit**

1. Der Vertrag endet nach Ausführung der vereinbarten Leistungen oder gemäß Vereinbarung. Ist hierzu keine Regelung in dem Vertragsverhältnis getroffen und ergibt sich das Ende nicht aus der Art der beauftragten Leistung, ist der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündbar.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.
3. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist jedenfalls dann gegeben, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Voraussetzungen zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen.
4. Die vorgenannten Vereinbarungen bleiben auf beiden Seiten auch bei Rechtsnachfolge wirksam. Die Rechtsnachfolge ist kein Grund zur außerordentlichen Kündigung.
5. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **XIII. Sonstige Vereinbarungen**

1. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen, bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
2. Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages tritt an ihre Stelle eine Bestimmung, die dem von den Vertragspartnern beabsichtigten Regelungszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.